

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 189/16 B

L 11 AS 1042/15 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 37 AS 1489/12 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter im Landkreis Celle,
Georg-Wilhelm-Straße 14, 29223 Celle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Mutschler
und Söhngen
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. Mai 2016 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist zwischen den Beteiligten die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 1.3. bis 31.8.2012 als Zuschuss anstelle des gewährten Darlehens.
- 2 Das SG Lüneburg hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 22.4.2015*). Das LSG Niedersachsen-Bremen hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Beschluss vom 2.5.2016*). Gegen diesen Beschluss hat der Kläger durch seine Bevollmächtigten fristgerecht Beschwerde eingelegt. Die Bevollmächtigten haben Fristverlängerung zur Begründung der Beschwerde beantragt, die ihnen bis 11.8.2016 gewährt worden ist. Am 21.7.2016 haben sie die Vertretung des Klägers niedergelegt. Eine Begründung der Beschwerde ist nicht eingegangen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie ist zwar fristgerecht durch einen zugelassenen Bevollmächtigten eingelegt, aber nicht innerhalb der bis 11.8.2016 verlängerten Frist begründet worden (§ 160a Abs 2 S 1 SGG).
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

